

2. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 über die Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest)

Aufgrund der Artikel 39 und 55 in Verbindung mit Anhang X und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 in den derzeit geltenden Fassungen ergehen folgende Anordnungen:

1. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand festgelegte Überwachungszone wird hiermit aufgehoben. Dies gilt auch für den Teil der Überwachungszone, der zuvor als Schutzzone festgelegt war und durch Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 in die Überwachungszone übergegangen ist.
2. Die für die Überwachungszone festgelegten Schutzmaßregeln entfallen damit.
3. Für die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetzes gilt. Einem gegen die Anordnungen erhobenen Widerspruch bleibt damit die aufschiebende Wirkung versagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 11.12.2022 in Kraft.

Begründung:

Am 03.11.2022 wurde in einem Hausgeflügelbestand in Emkendorf der Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza H5N1 durch virologische Untersuchungen nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Daraufhin wurden mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 04.11.2022 im Umkreis des Seuchenbestandes eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt.

Nach Festlegung der Schutzzone wurden sämtliche darin vorhandene Geflügelhaltungen amtlich untersucht. Bei keiner dieser Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung von Hausgeflügel an Geflügelpest. Die Maßgaben des Artikels 39 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 waren erfüllt.

Die Schutzzone war somit aufzuheben. Dies ist per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 geschehen.

Nachdem die in einer repräsentativen Anzahl von Geflügelhaltungen in der Überwachungszone durchgeführten tierärztlichen Besuche keinen Verdacht auf das

Vorliegen einer Erkrankung von Hausgeflügel an Geflügelpest ergeben haben, sind auch die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone gemäß Artikel 55 in Verbindung mit Anlage XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufzuheben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßregeln ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen; da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Umgekehrt dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seuchenbedingte Einschränkungen in Restriktionsgebieten nicht über die erforderliche Dauer hinaus aufrecht erhalten bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur

fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden der oder dem Vertretenen zuzurechnen.

Rendsburg, den 09.12.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage



Bork
Amtstierarzt